

Stadtwerke Loitz GmbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Loitz GmbH (nachstehend Stadtwerke GmbH genannt)

Diese AEB-A regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und der Stadtwerke Loitz GmbH entsprechend der Satzungen über die Entwässerung und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Loitz und der Gemeinde Kletzin im Entsorgungsgebiet der Stadtwerke Loitz GmbH.

§ 1

Antrag und Vertragsschluss für die Abwasserbeseitigung

1. Die Stadtwerke GmbH betreiben die Beseitigung des Abwassers in ihrem Entsorgungsgebiet und sind verpflichtet, nach Maßgabe der Satzungen der Städte und Gemeinden im Entsorgungsgebiet über die Entwässerung und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zu den nachstehenden "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" die Entwässerung durch Abschluss eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durchzuführen.
2. Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muß auf einem besonderen - bei der Stadtwerke GmbH erhältlichen Vordruck - gestellt werden. Die Stadtwerke GmbH sind verpflichtet, jedem Kunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB-A einschl. der dazugehörigen Preislisten, Preisregelungen und sonstigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
3. Vertragspartner der Stadtwerke GmbH zur Entsorgung des Grundstücks sind der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (nachstehend "Kunde" genannt). Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.

4. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke GmbH auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleich gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
5. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Verbehandlung der Abwässer eines Grundstücks gemäß § 9 der Satzungen der Stadt Loitz und der Gemeinde Kletzin über die Entwässerung und über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen ist entsprechend der Anlage 1 zu beantragen.

§ 2

Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen

1. Die Stadtwerke GmbH übernimmt die Beseitigung der eingeleiteten Abwässer bzw. die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den in den Anlagen dieser AEB-A aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, ergänzenden Bedingungen und Hinweise und Tarifen.
2. Die Stadtwerke GmbH sind verpflichtet, solange das Verhältnis besteht, Abwasser entsprechend der Satzungen der Städte und Gemeinden in ihrem Entsorgungsgebiet über die Entwässerung und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen abzunehmen, vorausgesetzt die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 3

Baukostenzuschuss (BKZ)

1. Die Stadtwerke GmbH sind berechtigt, von den Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Abwasseranlage zu verlangen.
2. Der Pflicht zur Entrichtung des BKZ unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden oder sind. Näheres regelt Anlage 3.

§ 4

Grundstücksbenutzung

1. Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadtwerke GmbH zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

5. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen ist den Beauftragten der Stadtwerke GmbH zur Prüfung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadtwerke GmbH ausgestellten Dienstausweis auszuweisen
6. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
7. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 5

Ausführung, Unterhaltung, Hausanschlusskosten

1. Die Stadtwerke GmbH sind berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Erstellung des Grundstücksanschlusses
 - b) die Veränderung des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
2. Die Stadtwerke GmbH kann verlangen, daß jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagsleitung. Auf Antrag können auch mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
3. Vom Grundstückseigentümer sind geeignete Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie im Bereich einer Druckkanalisation erforderliche Hebe- und Förderaggregate nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

4. Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, kann die Stadtwerke GmbH zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks von dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb eines ausreichenden privaten Hebe- und Förderaggregates verlangen.
5. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
6. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmen die Stadtwerke GmbH.
7. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Kunde durch.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich der Stadtwerke GmbH mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der privaten Abwasserleitungen mit der öffentlichen Abwasseranlage.
9. Die Mitteilung über die Inbetriebnahme muß in 2facher Ausfertigung eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie Lage der Kontrollschächte und der Hebe- und Förderaggregate hervorgehen.
10. Die Benutzung der Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadtwerke GmbH die Anschlussleitung und den Kontrollschacht sowie die Hebe- und Förderaggregate abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadtwerke GmbH keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 6

Abrechnung der Entwässerungsleistungen

1. Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Entwässerungsentgelt gemäß den jeweils gültigen Tarifen "Abwasser" der Stadtwerke GmbH erhoben. Die Tarife werden ortsüblich veröffentlicht.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entwässerungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses, der Inanspruchnahme der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlußkanal auf Antrag des Kunden durch die Stadtwerke GmbH zugesetzt bzw. beseitigt worden ist oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
3. Das Entwässerungsentgelt wird nach den Wassermengen bzw. Anlageninhalte berechnet, die dem Grundstück zugeführt oder auf dem Grundstück gewonnen wurden bzw. angefallen sind, abzüglich der den öffentlichen Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeleiteten Wassermengen. (§16)
4. Bei der Berechnung des Entwässerungsentgeltes wird zugrunde gelegt:
 - a) die durch Wasserzähler gemessene Menge, wenn das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung bezogen worden ist,
 - b) die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Menge oder eine Menge, die von der Stadtwerke GmbH aufgrund der Pumpenleistung oder sonst bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird, wenn das Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen bezogen worden ist,
 - c) Soweit sich auf Grund einer Plausibilitätsprüfung ergibt, dass noch keine Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen (dazu gehören auch Regenwassersammeleinrichtungen, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt werden) gesetzt sind bzw. eine Ausnahme zugelassen wurde, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe von § 12 KAG i.V.m. § 162 AO. Die Schätzung erfolgt unter

Berücksichtigung der Zahl der am 01.01. des Erhebungszeitraumes mit 1. und 2. Wohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen. Änderungen der maßgeblichen Personenzahl werden ab dem 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt. Bei Wohngrundstücken wird eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 30 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört neben dem Grubeninhalt auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrene Grubeninhalt, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
5. Ergibt im Falle des Abs. 3 a eine Prüfung der Meßeinrichtung für die bezogene Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an, so ermitteln die Stadtwerke GmbH den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Wenn im Falle des Abs. 3 b Unterlagen für die Feststellung der entgeltpflichtigen Wassermengen nicht beigebracht werden oder eine Meßeinrichtung offenbar falsch oder überhaupt nicht angezeigt hat, werden die Wassermengen von der Stadtwerke GmbH geschätzt und sind damit verbindlich.

6. Falls Wasser in Erzeugnisse aufgenommen wird, verdampft oder verdunstet, werden der Entgeltberechnung die im vorletzten Abrechnungszeitraum eingeleiteten Wassermengen zugrunde gelegt, sofern die eingeleiteten Wassermengen zunächst nicht anders festgestellt werden können. Die im Berechnungsjahr mehr oder weniger eingeleiteten Wassermengen werden nachträglich berücksichtigt. Wurde im vorletzten Abrechnungszeitraum zeitweilig eingeleitet, wird die jährliche Einleitungsmenge aus diesem Zeitraum ermittelt. Ist mit der Einleitung erst im Laufe des vorletzten Zeitraums begonnen worden, wird die jährliche Einleitungsmenge aus der in den ersten drei Monaten nach Beginn eingeleiteten Menge berechnet.

7. Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadtwerke GmbH besondere Kosten verursacht, ist ein laufendes Zusatzentgelt zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend.
8. Bei Kunden, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG M-V von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich das an die Stadtwerke zu zahlende Entgelt um die nach § 7 Abs. 3 KAG M-V anrechnungsfähigen Beträge.

§ 7

Abrechnung der Entwässerungsleistungen

1. Das Entwässerungsentgelt wird nach Wahl der Stadtwerke GmbH monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig abgerechnet.

§ 8

Abschlagszahlungen

1. Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, können die Stadtwerke GmbH Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden.
2. Die nach einer Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vom-Hundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse sind die zuviel gezahlten Abschläge unverzüglich zu erstatten.

4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Stadtwerke GmbH vorbehalten.

§ 8

Vorauszahlungen

1. Die Stadtwerke GmbH sind berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke GmbH Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.
3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Stadtwerke GmbH auf für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Baukosten verlangen.

§ 10

Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die Stadtwerke GmbH in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so können sich die Stadtwerke GmbH aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 11

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

1. Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, neben der Erhebung von Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
3. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Stadtwerke GmbH berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Anordnung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungspflicht zukünftig fristgerecht nachkommt.
4. Die Stadtwerke GmbH hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderaggregate müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Den Beauftragten der Stadtwerke GmbH ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadtwerke GmbH ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
5. Die Verpflichteten haben die Stadtwerke GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage zu diesen AEB-A nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die mitteilungspflichtigen Daten über abwassererzeugende Betriebsvorgänge bei Indirekteinleitungen erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 13

Zahlungsverweigerung

1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 14

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadtwerke GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15

Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
2. Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Stadtwerke GmbH binnen zwei Wochen anzuzeigen.
3. Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zum einem Zeitpunkt entsteht, in dem die Stadtwerke GmbH verspätet von dem Eigentumswechsel Kenntnis und die Möglichkeit zur Abrechnung erhalten haben.

§ 16**Abzüge**

1. Abzüge werden entsprechend Anlage 4 auf Antrag des Kunden berücksichtigt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
2. Die Stadtwerke GmbH können jederzeit verlangen, dass der Kunde den Nachweis im Sinne des § 23 Abs. 2 durch den Einbau besonderer Messvorrichtungen führt, welche die Abzugsmengen direkt erfassen. Diese müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für den Aufwand der Aufnahme und Berücksichtigung des Privatwasserzählers wird ein Entgelt erhoben.

§ 17**Haftung**

1. Die Stadtwerke GmbH haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
2. Der Kunde und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschl. des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
3. Wer den Vorschriften dieser "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser" zuwiderhandelt, haftet der Stadtwerke GmbH für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 18

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß.

§ 19

Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des für den Kunden zuständigen Entsorgungsunternehmens.
2. Das gleiche gilt
 - a) wenn der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Grundstückseigentümer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 20

Änderungsklausel

Die Stadtwerke GmbH ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB-A nebst Anlage zu ändern oder zu ergänzen. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.01.1994. Der § 6 Punkt 4 c gilt seit 01.01.2005.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Tarifpreise der Neubrandenburg Wasser AG i.L. für die Ableitung von Abwasser außer Kraft.